Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/fce55c66-f7b5-37bc-ad4f-5cd1f2130331

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung (TRB 512)
Amtliche Abkürzung	TRB 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 512 - Zeitpunkt der Prüfungen (1)

3.1 Die Prüfungen sind zeitlich so zu veranlassen, daß der Sachverständige alle drucktragenden Teile ausreichend besichtigen kann. Sofern dies im Endzustand nicht möglich ist, sind Teilbauprüfungen (2) durchzuführen. In der Regel wird die Bauprüfung vor der Druckprüfung durchgeführt.

3.2

Die Druckprüfung erfolgt

1. in der Regel nach dem Plattieren oder einer spanenden Bearbeitung;
2. vor dem Anbringen von Farbanstrichen, Dämmungen, Emaillierungen, Gummierungen, Ausmauerungen u.ä.;
3. in der Regel vor dem Anbringen von Auskleidungen, Verbleiungen, Verzinkungen;
4. nach der letzten Wärmebehandlung.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Teilbauprüfung: Durchführung von Teilen der Bauprüfung je nach Baufortschritt des Druckbehälters

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH